

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 6

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir uns dermalen zu keiner weiteren Antragstellung an den Regierungsrat veranlaßt und betrachten damit die Angelegenheit hierorts als erledigt.

Bern. In der letzten Nummer des „Armenpflegers“ steht eine Notiz, welche bernischen Blättern entnommen ist, und die meldet, daß die kantonale Armendirektion die Weisung erteilt habe, für Pflegekinder, die auf Ostern admittiert werden, das Kostgeld nur marchzählig bis Ostern zu berechnen. Diese Weisung ist nicht neu, sondern geht zurück auf ein Kreis Schreiben vom Jahre 1904 über das Patronat, wo folgendes zu lesen ist: „Es gibt Armenbehörden, welche die auf dem Armenetat stehenden Kinder anhalten, nach erfolgtem Austritt aus der Schule noch das ganze laufende Jahr an ihrem bisherigen Pflegeorte zu bleiben und zu arbeiten, ohne für ihre Arbeitsleistung Lohn zu erhalten. Das ist unstatthaft.“ Also nicht Sparsamkeit am falschen Orte liegt in der Weisung der Armendirektion, sondern Schutz der Armen gegen Ausnützung ist das bestimmende Motiv. Man will Mißhelligkeiten, die oft zwischen Pflegern und der Schule entlassenen Pfleglingen entstanden und den Behörden unerquickliche Verhandlungen brachten, vermeiden. H.

— **Bernisches Kindersanatorium.** Der Ertrag der Sammlung unter der bernischen Schuljugend ist ein unerwartet schöner. Es gingen 36,389 Fr. ein. Auch der Appell an die Bürger-, Einwohner- und Kirchengemeinderäte, den die Direktion zu Anfang des Winters hat ergehen lassen, war nicht umsonst, indem eine schöne Zahl von Gemeinden dem Verein für das Sanatorium beigetreten ist, die meisten freilich nur mit dem statutarischen Minimalbeitrag von 50 Fr. Zur Stunde steht der Direktion ein Baufond von ca. 50,000 Fr. zur Verfügung. Da aber der Neubau mindestens das Doppelte kosten wird, so darf die Opferfreudigkeit unseres Volkes nicht erlahmen. A.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 3. Armenpflege G. Der Einwohnergemeinderat einer Ortschaft des Kantons Solothurn hat beschlossen, die Verzehrechnungen für die Behandlung von unbemittelten Kantonsfremden und Ausländern erst dann zu bezahlen, wenn die Ärzte die Patienten rechtlich betrieben und als Beweis von deren Zahlungsunfähigkeit der Behörde den leeren Pfandschein, den Attest der fruchtlosen Pfändung, vorgelegt haben. Bemerkte sei, daß im Kanton Solothurn der fruchtlos gepfändete während vier Jahren des Stimmrechtes verlustig wird.

Ist eine solche Interpretation und Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 zulässig?

Antwort: Die Fürsorge für die Kantonsfremden gemäß Bundesverfassung Art. 48 und Bundesgesetz von 1875 ist Sache der Kantone, auch wenn die Regierung d. h. das Armengesetz resp. die Spezialvollzugsverordnung die Ausführung punkto Verwaltung und Finanzen den Gemeinden überläßt. Da durch eine solche Verfügung, wie sie oben erwähnt ist, die Fürsorge für Kantonsfremde als Armenarznung geradezu illusorisch gemacht würde, so muß der Rekurs eines Unterstützten dagegen von der Regierung oder dann vom Bundesgericht geschützt werden. Sch.

Insertate:

In stillem, schön gelegenem Heim auf dem Lande, genannt zum „Waldheim“ würden über den Winter **erholungsbedürftige Personen** beiderlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Bäder bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, der Gesundheit zuträglich, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Fr. 3.50 an, bei längerem Aufenthalt Reduktion. Bestens empfehlen sich **Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil 186]** am See.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starker Knabe kann unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben. Auskunft erteilt [190] **Herm. Trüb, Agnesstraße 3, Löß bei Winterthur.**

Für Waisendämtr, Vormünder etc.

Gutsit. ältere Eheleute ohne Kinder würden ein gutgeartetes, gesundes, evang. Waisensmädchen von braven Eltern stammend, ca. 12 Jahre alt, zu weiterer Erziehung unentgeltlich annehmen. Bei gutem Verhalten seinerzeit Vermögenszuwendung. [194] Nur unzweifelhafte Offerten beliebe man sub Chiffre **O. Z. 194** an die Exped. d. Bl. einzureichen.

Buchdrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landdruckerei. Gelegenheit sich in allen Zweigen dieses Berufes zum tüchtigen Arbeiter heranzubilden. Gesunde Gegend. Kein Lehrgeld. Kost und Logis frei beim Prinzipal. Offerten von intelligenten Jünglingen befördern unter Chiffre **O. F. 373 Orell Füssli, Annoncen, Zürich.** [189]

Sattler- u. Tapeziererlehrling

gesucht auf Ostern unter günstigen Bedingungen und familiärer Behandlung.

S. Leimbacher, Sattler und Tapezierer, Hzwil (St. Gallen). [191]

Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den **Schmiedeberuf** gründlich erlernen, bei [192]

S. Schmid, Schmied, Russikon (Kanton Zürich).

Gesucht

ein kräftiger **Lehrjunge** unter günstigen Bedingungen. Eintritt nach Uebereinkunft.

Jakob Brauch, Zimmermeister, Seggau (St. Zürich). [193]